

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und
Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der
Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des
Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die ...**

Gerstlacher, Carl Friedrich

[Stuttgart], 1773

Ziffer 100

[urn:nbn:de:bsz:31-431932](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-431932)

Heilung derer Brüche mittelst der Castration hie-
durch gänzlich und bei nachdrücklich empfindlicher
Estrafe verboten, sondern auch andurch gnädigst
verordnet haben, daß sowohl die bereits in Unserm
Fürstlichen Landen etablirte Chirurgi, als auch ins-
besondere die sich in der Fremde befindende Landes-
Kinder, welche sich der Chirurgie gewidmet haben,
die Heilung derer Brüche ohne Castration theoreti-
ce und practice so viel möglich, erlernen, letztere
auch in denen bei ihrer Zurückkunft zu ersiehenden
examinibus chirurgicis darüber jedesmal besonders
geprüft werden sollen.

Ihr habt also diese Unsere gnädigste Willens-
meinung sämtlichen Chirurgis und sowohl den an-
wesenden als denen abwesenden Chirurgie Stu-
diosis beehrig zu eröffnen, wie es geschehen, binnen
4. Wochen zu berichten, und auf die genaue Befol-
gung mit allem Ernste zu sehen. Inmessen 2c. Ge-
geben Carlsruhe den 27sten Aug. 1766.

Ziffer 100.

Fürstliches Rescript an das Oberamt und
Physicat Carlsruhe vom 27sten Aug. 1766.

H. R. N. 3677.

Daß die chirurgische Kunst in Carlsruhe anzu-
weisen, sich bei künftigen examinibus nach
vorstehender Vorschrift zu achten.

Da in einem sub hodierno an sämtliche Ober-
ämter und Physicate erlassenen gnädigsten
Rescripte Serenissimus die bisher von einigen Chi-
rurgis mittelst der Castration vorgenommene Heilung
derer Brüche an denjenigen Orten, wo Chirurgi

vorhanden, welche die andere Art der Operation hinlänglich verstehen, abgeschafft, und hingegen sämtliche Chirurgen sowohl an- als in der Fremde Abwesende zu theoretisch- und practischer Erlernung derer Heilungs-Arten ohne die Castration angehalten, und die Candidatos Chirurgie bei denen zu erstehenden Examinibus darüber besonders geprüft wissen wollen, so hat das Oberamt und Physicat also die dahiesige chirurgische Zunft anzuweisen, sich bei künftig vorgehenden examinibus darnach zu achten, und den Erfund jedesmal specifico anhero zu berichten. Decretum Carlsruhe den 27ten Aug. 1766.

Ziffer 101.

General-Decret an die Ober- und Aemter, auch Physicate vom 24ten Jänner 1770.

H. R. N. 413.

Daß die Chirurgen keine wichtige Operation ohne vorherige Anzeige bei dem Physicat vornehmen, oder, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, doch gleich hernach dem Physicat davon Nachricht geben sollen.

Damit sowohl alle in Chirurgicis vorkommende casus memorabiles zur nöthigen Kenntniß des Physicats gelangen mögen, als auch von solchem sodann die erforderliche Vorschriften ertheilt werden können; so wird hiemit befohlen, allen Chirurgen der Stadt und Oberamts N. N. ernstlich aufzugeben, daß sie in Zukunft keine wichtige Operationen ohne vorherige Anzeige bei dem ihnen vorgesetzten Physicat, oder wo die auf dem Verzuge hafende Gefahr eine vorherige Anzeige nicht verstatet, ohne